

**Bekanntmachung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Amt Wachsenburg
vom 28.11.2013**

I.

Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 14.10.2013 nachfolgende Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde **Amt Wachsenburg** gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Ichtershausen
- b) Friedhof Eischleben
- c) Friedhof Thörey
- d) Friedhof Rehestädt
- e) Friedhof Bittstädt
- f) Friedhof Haarhausen
- g) Friedhof Holzhausen
- h) Friedhof Röhrensee
- i) Friedhof Sülzenbrücken

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Amt Wachsenburg waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ichtershausen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Ichtershausen.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Eischleben. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Eischleben.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Thörey. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Thörey.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rehestädt. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Rehestädt.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bittstädt. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Bittstädt.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Haarhausen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Haarhausen.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofes Holzhausen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Holzhausen.
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofes Röhrensee. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Röhrensee.
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofes Sülzenbrücken. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Sülzenbrücken.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt wenn:
 - a) Ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) Der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen. Fahrräder dürfen nur geschoben werden. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen,
 - h) zu spielen, zu lärmern, zu joggen oder sonstigen Sport zu treiben,
 - i) Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Wasserstellen zu entnehmen.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Dienstzeit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind und Totgeburten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBestG dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und 0,60 m breit sein.
- (4) Das Material der Urnen sollte in jedem Fall aus leicht vergänglichen Stoffen, wie durchlässigem Ton, Holz, dünnwandigem Blech, Hartpappe o. ä. sein. Bei Verwendung von Überurnen ist Gleiches zu beachten.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Urnengräber werden von dem Friedhofspersonal oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt, für das Ausheben und Schließen eines Erdgrabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und vorhandene Bepflanzung vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Die Neuanlage von festgefügtten, dauerhaften Grüften und Tiefgräbern ist nicht gestattet.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzung gewährleistet.
- (2) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erstellt werden.
- (3) Umbettungen aus Reihengrabstätten und aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

	Nutzungszeit	Verlängerung
Erdreihengrabstätten und Erdreihenwiesengräber	20 Jahre	nicht möglich
Erdwahlgrabstätten (einstellig/zweistellig)	20 Jahre	maximal 6 x 5 Jahre
Erdwahlgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre	maximal 8 x 5 Jahre
Urnenreihengrabstätten	20 Jahre	nicht möglich
Urnenwahlgrabstätten	20 Jahre	maximal 6 x 5 Jahre
Urnengemeinschaftsgräber (UGG 8)	20 Jahre	nicht möglich
Urnenreihenanlage (URA)	20 Jahre	nicht möglich
Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	20 Jahre	nicht möglich
Urnenwiesengrabstätten (UWiG)	20 Jahre	maximal 6 x 5 Jahre
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	dauerndes Ruherecht	

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Einrichtung der Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Amt Wachsenburg entscheidet die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung aller aufgeführten Grabarten auf allen Friedhöfen.

§ 14

Erdbestattungsgrabstätten

Erdbestattungen erfolgen in:

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdreihenwiesengräber
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Erdwahlgräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)

Zu a) Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Die Abmessungen der Erdreihengrabstätten betragen:
2,00 m lang, 0,80 m breit, Ruhezeit = Nutzungsdauer 20 Jahre
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist mindestens 3 Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

Zu b) Erdreihewiesengrabstätten

- (1) Sind auf Friedhöfen Erdreihewiesengrabstätten eingerichtet, gelten die Vorschriften der Erdreihengrabstätten.
- (2) Bei dieser Sonderform wird durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach der Belegung dauerhaft mit Rasen angesät und gepflegt. Für individuellen Grabschmuck wird keine Fläche angeboten, jedoch ist in der vegetationsruhenden Zeit das Ablegen von Gebinden möglich.
- (3) Es ist ein stehendes Grabmal ohne Einfassung aufzustellen. In den Grabstein kann eine kleine Abstellfläche für individuellen Grabschmuck eingearbeitet werden.

Zu c) Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Erdwahlgrabstätte kann jede Grabstelle mit einem Sarg und drei Urnen belegt werden.
- (4) Die Abmessungen für Erdwahlgrabstätten betragen 2,20 m in der Länge und 1,10 m in der Breite je Stelle.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung erfolgen, wenn die Ruhezeit die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die gesamte Wahlgrabstätte für mindestens 1 Jahr und maximal 30 Jahre wiedererworben werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Kontaktaufnahme zur Verlängerung des Nutzungsrechtes im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg und durch ein Schild auf der Grabstätte hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstätte oberirdisch beräumt oder neu vergeben. Das Grabmal und die Bepflanzung müssen nicht aufbewahrt werden. Die Kosten für die Beräumung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Zu d) Kindergrabstätten

- (1) In einem Kindergrab kann nur eine Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfolgen. Die Bestattung von Familienangehörigen ist in dieser Grabstätte nicht möglich.
- (2) Die Abmessungen der Kindergrabstätten betragen 1,00 m in der Länge und 0,60 m in der Breite.
- (3) Die Ruhezeit gemäß § 11 entspricht der Nutzungszeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag um mindestens 1 Jahr und maximal 2 mal 20 Jahre möglich.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 14 zu c) –Erdwahlgrabstätten- auch für Kindergrabstätten. ..9

§ 15 Urnengrabstätten

Urnen werden – außer in Erdwahlgrabstätten – in folgenden Grabstätten beigesetzt:

- a) Urnenreihengrabstätten (URG)
- b) Urnenwahlgrabstätten (UWG)
- c) Urngemeinschaftsgräber (UGG 8)
- d) Urnenreihenanlage (URA)
- e) Urngemeinschaftsanlagen (UGA)
- f) Urnenwiesengräbern (UWiG)

Zu a) Urnenreihengrabstätten (URG)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder eine Verlängerung ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit der Grabstätte nicht überschritten wird.
- (2) Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt: 0,80 m in der Länge und 0,80 m in der Breite, Ruhezeit = Nutzungsdauer 20 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder komplett eingeebnet. Die vorgesehene Beräumung des Grabfeldes wird mindestens 3 Monate zuvor öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg und durch ein Hinweisschild auf dem entsprechenden Grabfeld bekannt gegeben.

Zu b) Urnenwahlgrabstätten (UWG)

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegung festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und darf die Anzahl von 4 Urnen nicht überschreiten. Die für 1 Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätte beträgt 1,00 m in der Länge und 0,80 m in der Breite.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 14 zu c) – Erdwahlgrabstätten – auch für die Urnenwahlgrabstätten.

Zu c) Urngemeinschaftsgräber (UGG 8)

- (1) Sind auf Friedhöfen Urngemeinschaftsgräber eingerichtet, gelten die Vorschriften der Urnenreihengrabstätte.
- (2) Bei dieser Sonderform wird durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach der Belegung dauerhaft bepflanzt bzw. mit Rasen angesät und gepflegt sowie mit einer einheitlichen Liegeplatte oder Stele, die den Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen trägt, versehen.
- (3) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. darf nur auf der dafür vorgesehenen Platte erfolgen.

Zu d) Urnenreihenanlage (URA)

- (1) Sind auf Friedhöfen Urnenreihenanlagen eingerichtet, gelten die Vorschriften der Urnenreihengrabstätten.
- (2) Bei dieser Sonderform der Urnenreihengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach der Belegung dauerhaft bepflanzt bzw. mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte mit einer einheitlich vorgeschriebenen Liegeplatte in Pultform, die den Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen trägt, versehen. Die Platte ist 10 cm vom oberen Begrenzungsrand der Einfassung anzubringen.
- (4) Die Abstellung einer Blumenschale oder eines Blumengebindes darf nur zwischen dem oberen Begrenzungsrand der Einfassung und dem oberen Rand der Liegeplatte erfolgen.
- (5) Die Einrichtung solcher Anlagen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird öffentlich bekanntgegeben.

Zu e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Es entsteht kein Nutzungsrecht.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden im Auftrag sowie auf Kosten der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür speziell ausgewiesenen Stellen niederzulegen. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die bepflanzten Beisetzungsflächen nicht betreten werden.
- (3) Eine Ausbettung von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht möglich.

Zu f) Urnenwiesengräber (UWiG)

- (1) Urnenwiesengräber werden auf den Friedhöfen des Amtes Wachsenburg als Urnenwahlgrabstätten eingerichtet. Sie sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegung festgelegt wird. Es dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Größe des Urnenwiesengrabes beträgt 0,50 m in der Länge und 0,80 m in der Breite.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 14 zu c) – Erdwahlgrabstätten – auch für das Urnenwiesengrab.
- (4) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig.
- (5) Das Anbringen und Auslegen von Grabschmuck (Kränze, Gebinde, Schalen, Vasen etc.) ist verboten. Die Gemeinde kann den Grabschmuck ohne weitere Nachricht entfernen. Ferner ist sie zur Aufbewahrung desselben nicht verpflichtet.
- (6) Eine Grabbepflanzung oder gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht zulässig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte muss die Grabstätte mit einer einheitlich vorgeschriebenen Liegeplatte in Pultform versehen. Sie ist mittig auf der Grabfläche anzubringen.

§ 16

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 17

Nutzungsrechte

- (1) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Sollte der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Umbettung in eine anonyme Anlage vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Verursacher zu tragen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte soll bereits im Rahmen der Beantragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte festlegen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Festlegung kann vom Nutzungsberechtigten jederzeit nach Verleihung des Nutzungsrechts nachgeholt werden.
- (3) Gibt es keine Festlegung des Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 2 oder ist diese der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei feststellbar, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a)-h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 3 genannten Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Erklärung vor Ablauf der Nutzungszeit unter Einhaltung der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung verzichtet; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits erfolgter Geldleistungen besteht nicht;

- c) wenn das Nutzungsrecht gemäß § 25 entzogen wird.
(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan der Gemeinde Amt Wachsenburg ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Für die Gestaltung der Grabstätten sind nicht zulässig:
 - a) das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung eine Beeinträchtigung der Nachbargrabstätte hervorrufen werden,
 - b) Einfassungen aus Metall, Betonstein, Plastik, Glas, Asbestplatten, Ziegelsteine, Pflastersteine, Umzäunung, Blechkanten,
 - c) Palisaden aus Holz, Beton, Plastik,
 - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - e) das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten bzw. im allgemeinen Friedhofsbereich,
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen angepflanzt werden, die der Grabgröße entsprechen und andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Die grabumgrenzenden Flächen außerhalb des erworbenen Nutzungsrechtes der Grabstätte gehören nicht zur Grabstätte und bleiben kommunaler Nutzungsbereich der Gesamtanlage. Versiegelungen, Verbauungen oder Ausstreuen mit Steinen, Kies, Split o.ä. dieser Flächen sind nicht zulässig.
- (7) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist alleinige Aufgabe des Nutzers und kann von zugelassenen Firmen übernommen werden.
- (8) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, Erdgrabstätten spätestens 12 Monate nach der Bestattung mit einer steinernen Einfassung entsprechend der Gestaltungsvorschriften auszustatten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 14 und 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Das Material muss witterungsbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind stand- und verkehrssicher zu errichten. Allgemeine Maßangaben für Grabmale:

Grabart	Grabmalart	Höhe (m)	Breite (m)	Stärke (m)
Erdwahlgrabstätte 1-stellig	Stehende Grabmale	max. 1,00	max. 0,60	mind. 0,14
	Liegende Grabmale Pultstein/Buch	max. 0,50	max. 0,70	mind. 0,14
Erdwahlgrabstätte 2-stellig	Stehende Grabmale	0,80 - 1,20	0,80 – 1,20	mind. 0,16
Erdreihewiesengrab	Liegende Grabmale Pultstein quadratisch	max. 0,40	max. 0,40	max. 0,15 geneigt
Urnenreihenanlage	Liegende Grabmale Pultstein quadratisch	max. 0,40	max. 0,40	max. 0,15 geneigt
Urnenwiesengräber	Liegende Grabmale Pultstein	max. 0,40	max. 0,50	max. 0,15 geneigt
Urnenwahl- und Urnenreihengräber	Stehende Grabmale	max. 0,75	max. 0,50	mind. 0,12
	Liegende Grabmale	max. 0,50	max. 0,60	max. 0,15

Nicht erlaubt sind:

- a) Grabmale aus Glas, Emaille, Kunststoff, Metall,
 - b) die Anbringung von Firmenbezeichnungen mit Ausnahme eingehauener Steinmetzzeichen an Grabmalen,
 - c) Farbanstriche an Grabmalen und Einfassungen,
 - d) die Abdeckung der Grabstätten von mehr als zwei Drittel durch Stein oder anderen luft- oder wasserundurchlässigen Materialien. Dies gilt nicht für den Zeitraum nach Ablauf der zuletzt auslaufenden Ruhezeit.
 - e) das Anbringen von Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Wer ein Grabmal errichten oder verändern lassen möchte, benötigt dazu die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die bereits vor der Anfertigung bzw. Veränderung des Grabmals von den Verfügungsberechtigten über den beauftragten Steinmetz/Bildhauer einzuholen ist. Ausgenommen hiervon sind die Wiederaufstellung vorhandener Grabmale sowie Nacharbeiten an Grabmalinschriften.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Textes, der Form, Technik und der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe der Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Die Namensschilder oder Kreuze dürfen max. bis zu 2 Jahren nach der Beisetzung auf der Grabstätte verbleiben. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung im Einzelfall vor Ort vorzunehmen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Wachsenburg oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich durch ein von der Gemeindeverwaltung des Amtes Wachsenburg beauftragtes Fachunternehmen mit einem speziell hierfür entwickeltem Gerät vorgenommen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Amt Wachsenburg über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (8) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage und der Urnengemeinschaftsgräber obliegt der Gemeinde Amt Wachsenburg. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

- (9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel und Salze sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege und im gesamten Friedhofsgelände durch Nutzer sind verboten.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1-3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden gemäß dieser Satzung auf die Nutzungszeit von 20 Jahren seit Erwerb begrenzt. Die Nutzungszeiten enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28

Haftung

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen. Das betrifft unter anderem Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung oder Vandalismus. Der Gemeinde Amt Wachsenburg obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Durchführung des Winterdienstes auf den Friedhofswegen entfällt.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Amt Wachsenburg ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Amt Wachsenburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - d) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - e) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
 - f) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,

4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Hunde nicht angeleint führt,
 8. Spielt, lärmt, joggt oder sonstigen Sport betreibt,
 9. Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, aus den Wasserstellen entnimmt,
 10. Entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - h) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 - i) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 20),
 - j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23),
 - k) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),
 - l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 9),
 - m) Grabschmuck für Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage nicht an dem vorgesehenen Platz ablegt (§ 15),
 - n) Grabstätten mit Ganzabdeckungen (§ 19 Abs. 3 d) versieht oder nicht bepflanzt (§ 24),
 - o) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I, S. 3313) findet Anwendung.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Ichttershausen vom 12.12.2005, zuletzt geändert am 13.08.2012, die Friedhofssatzung der ehemaligen Wachsenburggemeinde vom 06.05.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ichttershausen, 28.11.2013
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss-Nr. 128/2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2013 die Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichtershausen, 28.11.2013
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister